

GESAMTVERTRAG

über das Vervielfältigen von Noten und Liedtexten

zwischen der

**VG MUSIKEDITION – Verwertungsgesellschaft – Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung,
Friedrich-Ebert-Str. 104, 34119 Kassel,**

vertreten durch den Geschäftsführer Christian Krauß
und den Präsidenten Sebastian Mohr

- nachstehend als "VG Musikedition" bezeichnet -

und dem

**Deutschen Tonkünstlerverband e.V.,
Alte Poststr. 9f, 94036 Passau**

vertreten durch den Präsidenten Cornelius Hauptmann

- nachstehend als DTKV bezeichnet -

Präambel

1. Die VG Musikedition ist eine urheberrechtliche Verwertungsgesellschaft, die für ihre Mitglieder – Verlage, Komponisten, Textdichter, Herausgeber – als Treuhänderin zahlreiche grafische Vervielfältigungsrechte und gesetzliche Vergütungsansprüche an musikalischen Werken und Ausgaben verwaltet.

2. Der Deutsche Tonkünstlerverband als ältester und größter Berufsverband für Musiker (Gründung: 1847) ist mit rund 9.200 Mitgliedern in 16 Landesverbänden organisiert und ist die Standesvertretung für Musikberufe - Interpreten, Komponisten, Musikpädagogen etc.

Die Mitgliedschaft im Deutschen Tonkünstlerverband ist ein Markensiegel für Musikberufe. Die qualifizierte Ausbildung zum Musiker oder Musikpädagogen (z.B. Hochschulstudium) ist Voraussetzung für die ordentliche Mitgliedschaft.

3. Das Vervielfältigen von Noten (und Liedtexten) von geschützten Werken der Musik ist gem. § 53 Abs. 4a UrhG grundsätzlich unzulässig bzw. nur mit Einwilligung des Berechtigten, im vorliegenden Fall der VG Musikedition, möglich.

4. a) Berechtigte nach diesem Gesamtvertrag sind privat unterrichtende (freiberufliche) Musikpädagogen und freie (private) Musikinstitute (Musikschulen), die Mitglied im DTKV sind.

b) Ziel dieses Gesamtvertrages ist es, einerseits den Musikpädagogen bzw. Musikinstituten/Musikschulen eine legale und praktikable Möglichkeit zum begrenzten Vervielfältigen von Noten (und Liedtexten) von geschützten Werken der Musik zu geben, andererseits zu gewährleisten, dass die Rechteinhaber die im Urheberrechtsgesetz vorgesehene angemessene Vergütung für ihre kreative Leistung erhalten.

5. a) Nach Abschluss eines einfachen Lizenzvertrages „Vervielfältigungen durch Musikpädagogen für den privaten Instrumental- und Gesangsunterricht“, der dieser Vereinbarung als Anlage 1 in der zurzeit aktuellen Fassung beiliegt, ist es den Berechtigten (Musikpädagogen) gestattet, im vertraglich bestimmten Umfang Vervielfältigungen von Noten (und Liedtexten) anzufertigen und zu verwenden.

b) Nach Abschluss eines einfachen Lizenzvertrages „Vervielfältigungen in Musikschulen“, der dieser Vereinbarung als Anlage 2 in der zurzeit aktuellen Fassung beiliegt, ist es den Berechtigten (Musikschulen, Musikinstituten) gestattet, im vertraglich bestimmten Umfang Vervielfältigungen von Noten (und Liedtexten) anzufertigen und zu verwenden. Der Abschluss des Lizenzvertrages erfolgt mit der GEMA, die im Rahmen eines Inkassomandats im Auftrag der VG Musikedition die Rechte gegenüber Musikschulen/Musikinstituten wahrnimmt.

1. Vertragshilfe

a) Der DTKV leistet Vertragshilfe. Sie besteht darin, dass

aa) der DTKV seine Mitglieder regelmäßig und vollumfänglich darüber informiert, dass ein Lizenzvertrag mit der VG Musikedition abzuschließen ist, falls nach dem geltenden Urheberrecht lizenz- und vergütungspflichtige Vervielfältigungen auf Papier oder in elektronischer Form (z.B. Fotokopien, pdf und Scans oder andere Vervielfältigungen) von Noten und Liedtexten geschützter Werke durch Musikpädagogen bzw. Musikinstitute/Musikschulen hergestellt und verwendet werden und die Rechte von der VG Musikedition vertreten werden;

bb) der DTKV seine Mitglieder zur sorgfältigen Erfüllung der sich aus dem Gesamtvertrag für sie ergebenden Verpflichtungen anhält;

cc) der DTKV der VG Musikedition jeweils zum 15.02. eines Jahres ein aktualisiertes Verzeichnis der Musikinstitute und Musikschulen (in einem verarbeitbaren Excel-Format), die Mitglied im DTKV sind, zukommen lässt;

dd) der DTKV sich dazu verpflichtet, seine Mitglieder (DTKV-Landesverbände) regelmäßig - mindestens aber einmal pro Jahr - schriftlich (bzw. in Textform) über die rechtlichen Grundlagen zur grafischen Vervielfältigung von Werken der Musik (§ 53 Abs. 4a UrhG), den Inhalt dieses Gesamtvertrages sowie der Einzellizenzverträge sachgerecht und in geeigneter Form und in angemessenem Umfang zu informieren. Dies kann zum Beispiel erfolgen über Broschüren, Newsletter, Intranets und andere Medienkanäle; der DTKV wird bestmögliche Anstrengungen unternehmen, dass die 16 Landesverbände wiederum ihre Mitglieder in vorgeanntem Umfang informieren;

ee) der DTKV die Landes- und Ortsverbände dazu anhält, ihre Mitglieder regelmäßig – mindestens aber einmal pro Jahr - im Sinne von lit. dd) dieses Absatzes zu informieren;

ff) der DTKV mindestens zweimal jährlich in der NMZ (Neue Musikzeitung) im Sinne von lit. dd) dieses Absatzes informiert;

gg) der DTKV auf seiner Website über diesen Gesamtvertrag und die Einzellizenzverträge in jeweils aktualisierter Form informiert und eine Verlinkung zur Website der VG Musikedition bzw. der GEMA vornimmt;

hh) der DTKV gemeinsam und/oder in Absprache mit der VG Musikedition regelmäßig (Online-)Seminare, Fortbildungen o.ä. zum Thema „Notenkopien/Lizenzverträge mit der VG Musikedition“ durchführt.

ii) der DTKV die VG Musikedition in angemessener Form bei der Prüfung von Lizenznehmern (Musikpädagogen) hinsichtlich einer DTKV-Mitgliedschaft unterstützt.

b) Die VG Musikedition erhält unaufgefordert eine Nachricht über Umfang und Inhalt der jeweils erfolgten Vertragshilfe.

c) Die VG Musikedition verpflichtet sich in Bezug auf sämtliche Daten, die der DTKV im Wege der Vertragshilfe übermittelt, die jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

2. Vergütung / Nachlass

a) Für die Nutzungen nach diesem Gesamtvertrag gelten die von der VG Musikedition auf ihrer Website veröffentlichten Tarife inkl. der jeweiligen allgemeinen Lizenzbedingungen.

b) Auf sämtliche Beträge werden 20 % Gesamtvertragsnachlass gewährt. Dieser Nachlass wird nur dann

gewährt, wenn die Einholung der Lizenzen durch die Musikpädagogen und die Musikschulen/Musik institute ordnungs- und fristgemäß im Sinne der jeweils aktuell gültigen Tarife inkl. ihrer allgemeinen Bedingungen erfolgt.

c) Berechtigte dieses Gesamtvertrages, die die Höhe der veröffentlichten Tarife bestreiten, so dass Verfahren bei der Schiedsstelle des Deutschen Patent- und Markenamts oder vor ordentlichen Gerichten eingeleitet werden, haben keinen Anspruch auf den Gesamtvertragsnachlass.

3. Vertragsdauer

a) Dieser Vertrag tritt am 01.05.2021 in Kraft. Er läuft zunächst bis zum 31.12.2023 und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht schriftlich mindestens sechs Monate vor Kalenderjahresende von einer der Parteien gekündigt wird.

b) Die Parteien vereinbaren, spätestens im 1. Halbjahr 2023 zu prüfen, ob die Höhe des vereinbarten Gesamtvertragsnachlasses in einem angemessenen Verhältnis zum durch die Vertragshilfe eingesparten Verwaltungsaufwand der VG Musikedition steht.

4. Meinungsverschiedenheiten

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten kann die VG Musikedition den DTKV zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten um Vermittlung bitten. Dies gilt umgekehrt in gleicher Weise.

5. Gerichtsstand / Salvatorische Klausel

a) Gerichtsstand ist Kassel.

b) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ungültig werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen aufrechterhalten.

Kassel, den

Passau, den

Christian Krauß

Cornelius Hauptmann

Sebastian Mohr

Vervielfältigungen durch Musikpädagogen für den privaten Instrumental- und Gesangsunterricht

- Lizenzvertrag -

Vertrag Nr.: _____ (wird von der VG Musikedition ausgefüllt)

Zwischen der VG MUSIKEDITION - Verwertungsgesellschaft -
Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung,
Friedrich-Ebert-Straße 104, 34119 Kassel
hier vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Christian Krauß
- nachstehend als **VG** bezeichnet -

und Name _____
Straße/Nr. _____
PLZ/Ort _____
E-Mail _____

- nachstehend als **Musikpädagoge** bezeichnet –

wird folgender urheberrechtlicher Lizenzvertrag (inkl. umseitiger Allg. Lizenzbedingungen) geschlossen:

1. Die VG räumt - im Rahmen der ihr von ihren Mitgliedern übertragenen Rechte – dem Musikpädagogen das Recht ein, grafische Vervielfältigungsstücke von Werken der Musik (Noten/Liedtexten) gem. Ziffer 4 der Allg. Lizenzbedingungen anzufertigen.
2.
 - a) Die jährliche Pauschalvergütung für die unter Ziffer 1 genannte Rechteübertragung richtet sich nach der durchschnittlichen Anzahl der Schüler im Unterrichtsjahr. Bitte Zutreffendes ankreuzen:

<input type="checkbox"/> A	EUR 82,30	1-5 Schüler	<input type="checkbox"/> F	EUR 493,80	26-30 Schüler
<input type="checkbox"/> B	EUR 164,60	6-10 Schüler	<input type="checkbox"/> G	EUR 576,10	31-35 Schüler
<input type="checkbox"/> C	EUR 246,90	11-15 Schüler	<input type="checkbox"/> H	EUR 658,40	36-40 Schüler
<input type="checkbox"/> D	EUR 329,20	16-20 Schüler	<input type="checkbox"/> I	EUR 740,70	41-45 Schüler
<input type="checkbox"/> E	EUR 411,50	21-25 Schüler	<input type="checkbox"/> J	EUR 823,00	46-50 Schüler

Die Beträge verstehen sich zuzüglich der derzeit gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Gesamtvertragsnachlass* (wenn ja: Name des Verbandes: _____)

- b) Die jährliche Pauschalvergütung ist fällig zum 30.05. eines Jahres. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die VG.
3. Dieser Vertrag tritt am 01.____.____ in Kraft und läuft bis zum 31.08. eines Jahres. Er verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht bis zum 30.05. schriftlich gekündigt wurde.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kassel.

_____, den _____ Kassel, den _____

Unterschrift

(VG Musikedition - Christian Krauß)

**GV-NL: Bei Zugehörigkeit zu einem Verband, mit dem ein Gesamtvertrag existiert, bitte ankreuzen.*

- Umseitige Allgemeine Lizenzbedingungen sind Bestandteil des Vertrages -

Allgemeine Lizenzbedingungen

1. Die Zahlung der Vergütung hat unabhängig davon zu erfolgen, ob andere Berechtigte dem Musikpädagogen die zur Herstellung von Vervielfältigungen etwa notwendige Einwilligung erteilen. Die VG weist den Musikpädagogen darauf hin, dass zur Herstellung von Vervielfältigungen eine solche Einwilligung anderer Berechtigter erforderlich sein kann. Es bestehen keinerlei Regressansprüche des Musikpädagogen an die VG, falls eine derartige Einwilligung nicht erteilt wird.
2. Mit diesem Vertrag werden, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung, grafische Vervielfältigungsrechte gemäß Ziffer 4 übertragen. Der Vertrag endet nicht durch Einstellung der mit diesem Vertrag geregelten Nutzungen. Die vereinbarte Vergütung ist auch dann zu bezahlen, wenn von den vertraglich eingeräumten Nutzungsrechten nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht wird.
3. Ist der Musikpädagoge Mitglied in einem Verband, mit dem ein Gesamtvertrag besteht, erhält er den in dem Gesamtvertrag vereinbarten Nachlass auf den jährlichen Vergütungssatz. Dieser Nachlass gilt nur für die Dauer der Mitgliedschaft in dem Verband sowie für die Laufzeit des Gesamtvertrages. Die VG ist berechtigt, ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft oder des Ablaufs des Gesamtvertrages den jährlichen Vergütungssatz nach dem veröffentlichten Tarif zu berechnen. Der Musikpädagoge verpflichtet sich, den Austritt aus einem Verband unverzüglich der VG mitzuteilen.
4.
 - a) Die VG überträgt dem Musikpädagogen das Vervielfältigungsrecht grafischer Aufzeichnungen (§ 16 Abs. 1 UrhG) von kleinen Werken (max. 5 Min. Spieldauer) und von Teilen von Werken und/oder Ausgaben der Musik (max. 20% des gesamten Werkes und/oder der gesamten Ausgabe).
 - b) Die Vervielfältigung umfasst auch die digitale Vervielfältigung und Speicherung im Umfang dieser Allgemeinen Lizenzbedingungen.
 - c) Die Vervielfältigungsstücke (Digitalisate) dürfen ausschließlich von dem Musikpädagogen angefertigt werden.
 - d) Die Weitergabe der Vervielfältigungen darf ausschließlich und ohne Gewinnerzielung an die Schüler des Musikpädagogen zu deren alleinigen Gebrauch (Nutzung) erfolgen.
 - e) Die Vervielfältigung muss von einer Originalausgabe erfolgen.
 - f) Nicht übertragen werden die Rechte der grafischen Vervielfältigung vollständiger Ausgaben, der grafischen Vervielfältigung von geliehenen oder gemieteten Ausgaben oder Teilen davon, sowie die Rechte der unkörperlichen Wiedergabe und der öffentlichen Zugänglichmachung.
5. Die durchschnittliche Anzahl der Schüler im Unterrichtsjahr gem. Ziffer 2 a) ist mit Vertragsabschluss anzugeben bzw. in den Folgejahren – bei Veränderungen – unaufgefordert jeweils zum 01. Oktober. Änderungen der durchschnittlichen Anzahl der Schüler (ausgenommen Ferienmonate), die Auswirkungen auf die Höhe der Vergütung haben, sind der VG bis zum 30. April eines Jahres ebenfalls unaufgefordert mitzuteilen.
6. Die vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte sind nicht auf Dritte übertragbar und gelten nicht für Nutzungen, die räumlich, zeitlich, inhaltlich anderer Art sind als in diesem Vertrag geregelt. Für solche außervertraglichen Nutzungen finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.
7. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, dem jeweils anderen Vertragspartner jede Änderung der persönlichen Verhältnisse (z.B. Änderung des Namens, der Anschrift) unverzüglich mitzuteilen.
8. Abweichende Vereinbarungen sind nur rechtswirksam, wenn sie von der VG schriftlich bestätigt werden.
9. Wir verarbeiten personenbezogene Daten lediglich zur Erfüllung dieses Vertrages, insbesondere zur Kommunikation und Rechnungsstellung.
10. Änderungen der Vergütung (Tarife) oder USt.-Sätze haben eine entsprechende Änderung des vereinbarten Pauschalbetrages zur Folge. Tarifänderungen werden auf der Internetseite der VG Musikedition veröffentlicht. Wird die Schiedsstelle von einem Gesamtvertragspartner gemäß § 92 Abs. 1 Ziffer 3 VGG wegen des Abschlusses oder der Änderung eines Gesamtvertrages (§ 35 VGG) angerufen, so gelten die vertraglichen Zahlungen als Akontozahlungen, bis das Verfahren beendet ist.

Vertrag



Vertrag

zwischen

GEMA
KundenCenter
11506 Berlin

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt –

und

Max Mustermann
z. Hd. Frau Mustermann
Mustermannstr. 185
90461 Nürnberg

Ihre Kundennummer	XXXXXXXXXX
Ihre Vertragsnummer	XXXXXXXXXX

Vertragsgegenstand

Die GEMA räumt – im Auftrag der VG Musikedition - dem Vertragspartner, wie im Vertrag ausgewiesen, Vervielfältigungsrechte grafischer Aufzeichnungen von Werken der Musik (Noten, Lieder, Liedtexte) ein.

Summenaufstellung je Vertragszeitraum

Die nachfolgende Aufstellung zeigt den Betrag, den Sie im Vertragszeitraum, in Ihrem Fall jährlich, an die GEMA zu bezahlen haben.

Datum: XX.XX.XXXX
Ihre Kundennummer: XXXXXXXXX

Vertragsnummer XXXXXXXXX

Vertragsdetails:

Pos.	Datum / Zeitraum	Anlass	Ort	Tarif-Merkmale	Betrag (netto)
1	XX.XX.XXXX – XX.XX.XXXX	Noten kopieren	XXX	F-Mu Kopieren in Musikschulen, Schülerzahl XXX, VG_MUSIKEDITION	

Zwischensumme (Netto)

Umsatzsteuer 7,00%

Gesamtbetrag _____

Vertragszeitraum und Zahlungsmodalitäten

Der Vertrag wird zunächst für die Zeit vom XX.XX.XXXX bis XX.XX.XXXX geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls nicht einen Monat vor Ende des Vertragszeitraumes eine Kündigung in Textform erfolgt. Sofern der Vertrag nicht gekündigt wird, ist jeweils am Monatsersten des Vertragszeitraums der Gesamtbetrag brutto im Voraus fällig.

Derzeit beträgt der Gesamtbetrag brutto X,XX EUR. Die Zusammensetzung dieses Betrags entnehmen Sie bitte der Summen- bzw. Detailaufstellung.

Die nachfolgenden Bedingungen (Version V8), gültig seit 01.01.2021, werden Bestandteil dieses Vertrags.

Ort, Datum
Unterschrift des Vertragspartners

Berlin, XX.XX.XXXX Ort, Datum
Unterschrift GEMA i.V.

- A** Das Urheberpersönlichkeitsrecht darf nicht verletzt werden.
- B** Der in diesem Vertrag vereinbarte Pauschalbetrag ist nach den bei Vertragsabschluss gültigen Vergütungs- und gesetzlichen Umsatzsteuersätzen berechnet. Eine Änderung der Vergütungs- oder Umsatzsteuersätze hat eine entsprechende Änderung des vereinbarten Pauschalbetrages zur Folge. Wird die Schiedsstelle von einem Gesamtvertragspartner gemäß § 92 Abs. 1 Ziffer 3 VGG wegen des Abschlusses oder der Änderung eines Gesamtvertrages (§ 35 VGG) angerufen, so gelten die vertraglichen Zahlungen als Akontozahlungen, bis das Verfahren beendet ist.
- C** Sofern der in diesem Vertrag vereinbarte Pauschalbetrag aufgrund der Mitgliedschaft des Vertragspartners in der in diesem Vertrag angegebenen Organisation unter Einräumung eines Gesamtvertragsnachlasses berechnet ist, gilt diese Berechnung nur für die Dauer seiner Mitgliedschaft und die Laufzeit des Gesamtvertrages mit der Organisation. Die GEMA ist berechtigt, ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft oder des Ablaufs des Gesamtvertrages den Pauschalbetrag nach dem Normaltarif zu berechnen.
- D** Die Zahlung der Vergütung hat unabhängig davon zu erfolgen, ob andere Berechtigte dem Vertragspartner die zur Herstellung von Vervielfältigungen etwa notwendige Einwilligung erteilen. Die GEMA weist den Vertragspartner darauf hin, dass zur Herstellung von Vervielfältigungen eine solche Einwilligung anderer Berechtigter erforderlich sein kann. Es bestehen keinerlei Regressansprüche des Vertragspartners an die GEMA, falls eine derartige Einwilligung nicht erteilt wird.
- E** Der Vertrag endet nicht durch Einstellung der mit diesem Vertrag geregelten Nutzungen. Der vereinbarte Pauschalbetrag ist auch dann zu zahlen, wenn von den vertraglich eingeräumten Nutzungsrechten nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht wird.
- F** Mit diesem Vertrag werden, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung, grafische Vervielfältigungsrechte gemäß Buchstabe H übertragen.
- G** Änderungen der Vergütungssätze werden auf der Webseite der VG Musikedition bekannt gegeben.
- H** Bedingungen:
- Die GEMA überträgt dem Vertragspartner das Vervielfältigungsrecht grafischer Aufzeichnungen (§ 16 Abs. 1 UrhG) von kleinen Werken (max. 5 Min. Spieldauer) und von Teilen von Werken und/oder Ausgaben der Musik (max. 20% des gesamten Werkes und/oder der gesamten Ausgabe).
 - Die Vervielfältigung umfasst auch die digitale Vervielfältigung und Speicherung im Umfang dieser Allgemeinen Bedingungen.
 - Die Vervielfältigungsstücke (Digitalisate) dürfen ausschließlich von einem Mitarbeiter bzw. einer Lehrkraft des Vertragspartners angefertigt werden.
 - Die Weitergabe darf ausschließlich unentgeltlich an die Musikschüler oder an Juroren bei musikschulinternen Wettbewerben zu deren alleinigen Gebrauch erfolgen.
 - Die Kopie muss von einer Originalausgabe erstellt werden.
 - Nicht übertragen werden die Rechte der grafischen Vervielfältigung vollständiger Ausgaben, der grafischen Vervielfältigung von geliehenen oder gemieteten Ausgaben oder Teilen davon, sowie die Rechte der unkörperlichen Wiedergabe und der öffentlichen Zugänglichmachung.
 - Das Anfertigen von Farbkopien ist **nicht** gestattet.
- I** Die vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte sind nicht auf Dritte übertragbar und gelten nicht für Nutzungen, die räumlich, zeitlich, inhaltlich anderer Art sind als in diesem Vertrag geregelt. Für solche außervertraglichen Nutzungen finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.
- J** Beide Vertragsparteien verpflichten sich, dem jeweils anderen Vertragspartner jede Änderung der persönlichen Verhältnisse (z.B. Änderung des Namens, der Anschrift, der rechtsgeschäftlichen Vertretung, der Mitgliedschaft zu einer Gesamtvertrags-Organisation, der tariflichen Berechnungsmerkmale) unverzüglich mitzuteilen.
- K** Abweichende Vereinbarungen sind nur rechtswirksam, wenn sie von der GEMA schriftlich bestätigt werden.
- L** Kommt eine Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht vertragsgemäß nach, ist die jeweils andere Vertragspartei abweichend von der vereinbarten Kündigungsfrist berechtigt, nach fruchtloser Mahnung den Vertrag vorzeitig zum jeweils nächsten Monatsende zu kündigen.
- M** Bemessungsgrundlage:
- Nicht der Bemessungsgrundlage unterfallen Schüler, wenn sie ausschließlich an Angeboten/ Unterrichtsformen (z. B. musikalische Früherziehung) teilnehmen, in welchen keine lizenzpflichtigen Vervielfältigungsstücke von Noten oder bereits von Dritten (nicht von der VG Musikedition bzw. GEMA) rechtmäßig lizenzierte Vervielfältigungsstücke von Noten verwendet werden.
 - Kooperationsschüler fallen ebenfalls nicht unter die Bemessungsgrundlage.
 - Grundsätzlich unterliegen aber alle sonstigen Schüler/innen der Instrumentalunterrichte, Orchester- und Chorgruppen, Gesangsunterrichte und vergleichbare Lehrveranstaltungen der Bemessungsgrundlage.